

Evangelische Religion in der Oberstufe des Gymnasiums

Bestandsaufnahme 2009

Herausgegeben von
Harmjan Dam und Annebelle Pithan

im Auftrag des Geschäftsführenden Ausschusses
der Arbeitsgemeinschaft der Leiter und Leiterinnen der
Pädagogischen Institute und Katechetischen Ämter (ALPIKA)



© Comenius-Institut, Münster 2009

Satz: Comenius-Institut

Bibliografische Information

Evangelische Religion in der Oberstufe des Gymnasiums. Bestandsaufnahme 2009.
Herausgegeben von Harmjan Dam und Annebelle Pithan
im Auftrag des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft der Leiter
und Leiterinnen der Pädagogischen Institute und Katechetischen Ämter (ALPIKA).
Münster: Comenius-Institut 2009, 36 S.

Comenius-Institut
Evangelische Arbeitsstätte für Erziehungswissenschaft e. V.
Schreiberstr. 12, 48149 Münster
Tel. 0251/98101-0; Fax 0251/98101-50
e-mail: info@comenius.de, Internet: <http://www.comenius.de>

**EVANGELISCHE RELIGION
IN DER OBERSTUFE DES GYMNASIUMS**

Bestandsaufnahme August 2009

Herausgegeben von

Harmjan Dam und Annebelle Pithan

im Auftrag des Geschäftsführenden Ausschusses der
Arbeitsgemeinschaft der Leiter und Leiterinnen der Pädagogischen Institute
und Katechetischen Ämter (ALPIKA)

Comenius-Institut
Münster 2009

Inhalt

	Seite
Einführung.....	5
Kontaktpersonen für den Evangelischen Religionsunterricht im Gymnasium in den Bundesländern	6
Die Fragen der Bestandsaufnahme	9
Bestandsaufnahme: Evangelische Religion in der Oberstufe des Gymnasiums 2009	11
Tabelle zu den Regelungen im Fach Evangelische Religion in der gymnasialen Oberstufe in den Bundesländern, Stand 19. Juni 2008	32
Schlussfolgerungen	33
EKD-Beschluss zum Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe (2005).....	35

Einführung

Der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist in dem föderalen Bildungssystem der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlich organisiert. Zu den Regelungen der Bundesländer kommen die verschiedenen Organisationsformen in den einzelnen evangelischen Landeskirchen. Hier eine Übersicht zu ermöglichen ist Ziel der vorliegenden Bestandsaufnahme.

Die Bestandsaufnahme erschien in einer ersten Fassung 2008 als Druckversion und im Internet im Open-Access-Bereich des Comenius-Instituts. Sie wurde entwickelt von der Arbeitsgruppe „Sekundarstufe II/Gymnasium“ der Alpika-Institute und wird jährlich aktualisiert. Die erste Aktualisierung liegt hiermit vor.

Überarbeitet wurden die Fragen 1-13, die in einer Tabelle die wichtigsten Informationen bündeln. Für die weiteren Kapitel (EKD-Beschluss zum RU der gymnasialen Oberstufe (2005), Übersichtstabelle und Schlussfolgerungen) lohnt sich nach wie vor ein Blick in die erste Fassung. (Beide Fassungen im Internet unter: http://ci-muenster.de/biblioinfothek/open_access/oa_ru27.php).

Die hier präsentierten Ergebnisse sind zwar sorgfältig geprüft, als Momentaufnahme ersetzen sie aber nicht den Blick in die gültigen gesetzlichen Regelungen der Bundesländer (vgl. auch die jeweiligen Websites der Kultusministerien). Für aktuelle Entwicklungen können Sie sich an die jeweiligen kirchlichen Institute (s. Übersicht S. 6-8) wenden.

Dr. Harmjan Dam
(Sprecher der Arbeitsgruppe Sekundarstufe II/Gymnasium der Alpika-Institute)

Dr. Anabelle Pithan (Wiss. Referentin am Comenius-Institut)

Kontaktpersonen für den Ev. Religionsunterricht im Gymnasium in den Bundesländern

Die Adressen und Websites finden Sie auch unter: <http://www.relinet.de/adressen.html>.

Bundesland	Kontaktperson	Institute der Landeskirchen Kontaktadresse/Website
Baden- Württemberg	Detlev Schneider	PTZ Stuttgart, Grüninger Str. 25, 70599 Stuttgart www.ptz-Stuttgart.de
	Herbert Kumpf	RPI Karlsruhe, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe www.rpi-baden.de
Bayern	Roland Deinzer	Gymnasialpäd. Materialstelle Erlangen, Marquardsenstr. 2, 91054 Erlangen www.materialstelle.de
Berlin- Brandenburg	Jens Kramer	PTI Berlin-Brandenburg, Goethestr. 26-30, 10625 Berlin www.akd-ekbo.de
Bremen	Dr. Andreas Quade	Rel. Päd. AST/Medienzentrale der Bremischen-Ev. Kirche, Hollerallee 75, 28209 Bremen www.rpa-emz.kirche-bremen.de
Hamburg	Birgit Kuhlmann	PTI Nordelbien Arbeitsstätte Hamburg: Königstr.54, 22767 Hamburg www.pti-nordelbien.de
Hessen	Dr. Harmjan Dam	RPZ-Schönberg Religionspädagogisches Studienzentrum, Im Brühl 30, 61476 Kronberg www.rpz-ekhn.de
	Petra Hilger	PTI der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Frankfurter Str. 6, 35037 Marburg http://w3.pti-kassel.de/marburg/home.asp

Mecklenburg-Vorpommern	Dr. Hartwig Kiesow	Theologisch-Pädagogisches Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Bahnhofstr. 23, 19288 Ludwigslust www.bildungshaus-ellm.de
	Jörg Moritz-Reinbach	Theologisch-Pädagogisches Institut der Pommerschen Ev. Kirche, Karl-Marx-Platz 15, 17489 Greifswald http://www.ev-bildung-mv.de/index.php?show=profil&traeger=tpi
Niedersachsen	Rainer Merkel	Religionspädagogisches Institut der Ev.-Luth. Kirche Hannovers, Uhlhornweg 10-12, 31547 Rehburg-Loccum www.RPI-Loccum.de
	Dr. Hans-Georg Babke	Amt für Religionspädagogik & Medienarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel www.arpm.de
	Henning Eden / Martina Rambusch-Nowak	Arbeitsstelle für Ev. Religionspädagogik (arp) der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, Haareneschstr. 58, 26121 Oldenburg www.arp-ol.de
Nordrhein-Westfalen	Dr. Ulrike Baumann	PTI der Ev. Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn Bad Godesberg www.pti-bonn.de
	Dr. Elke Jüngling	Pädagogisches Institut der Ev. Kirche von Westfalen, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte www.pi-villigst.de
Rheinland-Pfalz	Anita Kiefer	Amt für Religionsunterricht der Ev. Kirche der Pfalz, Domplatz 5, 67346 Speyer www.evpfalz.de (Siehe auch Bonn – Bad Godesberg)
Saarland	Rainer Huy	RPZ, Josefstalerstraße, 66386 St. Ingbert http://www.religionsunterricht-pfalz.de/html/rz_st.htm (Siehe auch: NRW, PTI-Rheinland)
	Dr. Gerd Grauvogel	Dr. Grauvogel ist Vorsitzender der Landesfachkonferenz Ev. RU Gymnasium im Saarland

Sachsen	Silke Klatte	Theologisch-Pädagogisches Institut der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Bahnhofstr. 9, 01468 Moritzburg www.tpi-moritzburg.de
Sachsen-Anhalt	(Torsten Hubel)	PTI der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland, Arbeitsstätte Drübeck: Am Klostergarten 6, 38871 Drübeck www.pti-mitteldeutschland.de
Schleswig-Holstein	Margarete Agahd-Bubmann	PTI Nordelbien, Arbeitsstätte Kiel: Gartenstr. 20, 24103 Kiel www.pti-nordelbien.de
Thüringen	Torsten Hubel	PTI der Föderation Ev. Kirchen in Mitteldeutschland; Arbeitsstelle Neudietendorf: Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf http://pti.ekmd-online.de

Die Fragen der Bestandsaufnahme

Zeitraumen

1. Seit wann ist die heutige Regelung für den Religionsunterricht in der Oberstufe des Gymnasiums in Kraft?

Inhalte

2. Was sind die verbindlichen Inhalte für das schriftliche Abitur und wie werden sie festgeschrieben (Kompetenzen/Liste von Begriffen/Einführungserlass mit Themen/Minimalinhalte)?

3. Gibt es verbindliche Kursthemen der Kurse in der Qualifikationsphase? Welche?

Kirchliche Unterstützung

4. Werden von den Kirchen des Bundeslandes Wettbewerbe ausgeschrieben, deren Ergebnisse von den Schülerinnen und Schülern als „Besondere Lernleistung“ eingebracht werden können? Falls ja: Wer trägt den Wettbewerb, wer begleitet ihn, wie lautet die Kontaktadresse?

5. Vergeben die Kirchen des Bundeslandes besondere Preise für herausragende Leistungen in Ev. Religion im Abitur?

Ersatzfachregelung

6. Gibt es für Ev. Religion ein Ersatz- bzw. Alternativfach? Welches?

7. Welche Belegverpflichtungen und welche Einbringverpflichtungen gibt es für das Ersatzfach in der Qualifikationsphase (12/13 bzw. 11/12)?

8. Welche Belegverpflichtungen gibt es für das Ersatzfach in der Einführungsphase (11 bzw. 10)?

Klausuren

9. Gibt es eine Pflicht zum Schreiben von Klausuren für alle Teilnehmenden eines Kurses in Ev. Religion (unabhängig davon, ob sie in Religion Abitur machen)?

10. Gibt es eine Pflicht zum Schreiben schulinterner Vergleichsarbeiten für Ev. Religion in der Qualifikationsphase?

Evangelisch-katholische Kooperation

11. Welche Formen der ökumenischen Kooperation sind für die gymnasiale Oberstufe zwischen den Kirchen und den Kultusbehörden vereinbart?

Chancen – Probleme – Entwicklungen

12. Welche Chancen und Probleme gibt es für den Ev. Religionsunterricht auf der Basis der zur Zeit geltenden Regelungen (zum Beispiel im Vergleich zur vorherigen Regelung)?

13. Gibt es bei den sich abzeichnenden Entwicklungen Tendenzen, die für den Religionsunterricht (z.B. im Hinblick auf die Schriftlichkeit im Abitur) besonders hinderlich bzw. förderlich werden könnten? Welche?

Bestandsaufnahme: Evangelische Religion in der Oberstufe des Gymnasiums

Inhalte I	1. Seit wann ist die Regelung in Kraft?	2. Was sind die verbindlichen Inhalte für das schriftliche Abitur und wie werden sie festgeschrieben?
Baden-Württemberg	Allgemeinbildendes Gymnasium: 2004. Berufl. Gymnasium: 2008.	Die oberste Ebene im allgemein bildenden Gymnasium ist durch die allgemein gehaltenen Kompetenzen im Bildungsplan von 2004 definiert. „Darunter“ ist weiterhin in Kraft und de facto normierend der Bildungsplan vom 23. August 2001 mit drei „rollierenden“ Themenpaaren (Wirklichkeit + Kirche; Gott + Gerechtigkeit; Mensch + Jesus Christus), die sich alle drei Jahre wiederholen. Im beruflichen Gymnasium gilt eine andere Rotation, die die Themen „Religion“ und „Zukunft“ mit einbezieht (Bildungsplan 08.08.2008).
Bayern	In der Oberstufe mit dem Schuljahr 2009/10 für den Unterricht im G8.	Der Lehrplan sieht Anthropologie (dazu auch der Fragenkreis „Gesund und heil? Das Leben angesichts der Unvollkommenheit“), Gotteslehre und christliche Ethik (dazu auch das Gewissen) vor. Eingebunden wird der Lehrplan von erkenntnistheoretischen Überlegungen („Was ist wahr? Wahrnehmung und Wirklichkeit“) und dem Themenbereich Eschatologie („Was darf ich hoffen? Die Frage nach der Zukunft“). Im jeweiligen Unterricht sollen von der Lehrkraft Vernetzungen bei den einzelnen Themenbereichen vorgenommen werden, um deutlich zu machen, dass die einzelnen Bereiche in einem inneren Zusammenhang stehen.
Berlin	RU ist kein ordentliches Lehrfach in der Oberstufe.	Es gibt kein schriftliches Abitur. Kurse Ev. RU können nicht in das Abitur eingebracht werden.
Brandenburg	RU ist kein ordentliches Lehrfach in der Oberstufe.	Es gibt kein schriftliches Abitur. Kurse Ev. RU können nicht in das Abitur eingebracht werden.
Bremen	Keine Angabe	Inhalte der Semester 1-3 laut Rahmenplan
Hamburg	Am 17. Dezember 07 beschlossen worden.	Inhalte der Semester 1-3 laut Rahmenplan

Hessen	Ab 1.8.2005	Die Themen werden jährlich durch den sog. „Einführungserlass“ festgelegt. Diese korrespondieren mit den Halbjahresthemen der drei zu prüfenden Halbjahre: Auseinandersetzung mit Jesus und seiner Botschaft (12.1); Verantwortliches Handeln aus christlichem Glauben (12.2); Fragen nach Gott in unterschiedlichen Deutungstraditionen (13.1).
Mecklenburg-Vorpommern	Ab Schuljahr 2005/06	Curriculum: siehe Frage 3
Niedersachsen	Seit 1.8.2006	Es werden jeweils im Juli des Jahres, in dem die Einführungsphase für den betreffenden Abiturjahrgang beginnt, vom Niedersächsischen Kultusministerium drei „Thematische Schwerpunkte“ im Sinne eines Globalthemas (z.B. „Das Reich Gottes“) veröffentlicht, die (fast) wortgleich mit den Schwerpunkten für Katholische Religion sind (gilt nur für das Globalthema, nicht für die Ausdifferenzierung). Die Reihenfolge ist festgeschrieben; jeweils der dritte Schwerpunkt (13,1) wird im darauf folgenden Schuljahr zum ersten Schwerpunkt (12,1). Die Thematischen Schwerpunkte werden von einer kleinen Gruppe von vom Kultusministerium bestellten FachberaterInnen (z.T. auch FachleiterInnen) erarbeitet, die sich wiederum in ihrer Erarbeitung auf Vorschläge ausgewählter Fachgruppen von den Gymnasien oder Gesamtschulen stützen. Die evangelischen Schwerpunkte enthalten außer dem Globalthema Hinweise, welche „Elementaren Aspekte“ aus den evangelischen Rahmenrichtlinien darin unterzubringen sind, und benennen mehrere „Verbindliche Grundbegriffe/Inhalte“. Der Vorspann verpflichtet außerdem zur Erarbeitung mehrerer „Fachspezifische[r] Verfahren“, die stichwortartig aufgelistet sind.
Nordrhein-Westfalen	Seit Ende 2005	RU kann schriftlich ins Abitur eingebracht werden. Wer es schriftlich oder mündlich einbringen will, gilt Belegpflicht. Es gibt einen Einführungserlass mit Themenschwerpunkten/Minimalinhalten, die auf jeden Fall in der Oberstufe zu behandeln sind. Die Schwerpunkte werden über das Internet bekannt gegeben. Sie werden alle zwei Jahre leicht verändert und stimmen weitgehend mit den Schwerpunkten für die katholische Religionslehre überein. Die Aufgaben für das Zentralabitur werden von einer kleinen Gruppe von Fachberatern entworfen.

Rheinland-Pfalz	Seit 1975; die Neuordnung der Gymnasien und Gesamtschulen erfolgte 1999.	Schriftliche Abiturprüfungen gibt es nur in den Leistungsfächern. Wer Religion als eins der drei Leistungsfächer belegt, muss als weitere Leistungsfächer Deutsch oder eine Fremdsprache und Mathematik oder eine Naturwissenschaft belegen. Es gibt insgesamt sehr wenige Leistungskurse Religion, wenn, dann oft in Gymnasien kirchlicher Trägerschaft. Ein Lehrplan mit verbindlichen Inhalten für LK-RU besteht nicht.
Saarland	1989. Überarbeitet 2006, tritt 2008 in Kraft.	Eingangsphase: drei Themen: Der Dekalog, Hinduismus und Buddhismus, Jesus Christus. Hauptphase: vier Halbjahreskurse mit vier Themen: siehe unten Frage 3.
Sachsen	Keine Angabe	Keine Angabe
Sachsen-Anhalt	Keine Angabe	Es gibt keine schriftlichen Abiturprüfungen in Religion.
Schleswig-Holstein	Seit 2002	Verbindlicher Inhalt für das schriftliche Abitur ist es, Sach-, Problem- und Textzusammenhänge im Kontext von Kenntnissen biblischer Grundlagen, christlicher Tradition und religionswissenschaftlicher Aussagen zu bedenken und zu beurteilen. Dabei einbezogen werden müssen die Fähigkeiten in den Bereichen Sach-, Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenz. Basis sind die im Lehrplan vorgegebenen Inhalte der vier Themenbereiche: Frage nach Gott, Frage nach dem Menschen, Frage nach dem richtigen Handeln und Frage nach der Religion bzw. den Religionen.
Thüringen	Seit 1993 (Thüringer Schulgesetz) und 1999 (aktueller Lehrplan)	Der Prüfung liegen die in der Qualifikationsphase behandelten Themen des Lehrplans zugrunde (siehe 3.). Darüber hinaus gehende Regelungen gibt es nicht.

Inhalte II	3. Gibt es verbindliche Kursthemen der Kurse in der Qualifikationsphase? Welche?
Baden-Württemberg	Verbindlich sind die unter 2) genannten Themen. Zusätzlich ist im allgemein bildenden Gymnasium im „Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau“ („Kernfach“) das Thema „Jesus Christus“ stets verbindlich, unabhängig vom geltenden Themenpaar.
Bayern	Verbindlich sind die unter 2 (oben) genannten Themen: Anthropologie, Gotteslehre, christliche Ethik, Erkenntnistheorie, Eschatologie.
Berlin	An zahlreichen öffentlichen Schulen und an allen Schulen in kirchlicher Trägerschaft gibt es Kurse in der Oberstufe. Momentan werden dafür Handreichungen entwickelt.
Brandenburg	An zahlreichen öffentlichen Schulen und an allen Schulen in kirchlicher Trägerschaft gibt es Kurse in der Oberstufe. Momentan werden dafür Handreichungen entwickelt.
Bremen	Keine Angabe
Hamburg	Für Kurse mit erhöhtem Anforderungsniveau sind sechs Themenbereiche verbindlich: Religion, Religionen und interreligiöse Begegnung (T1) Glaube und Wissenschaft (T2) Gott und Transzendenz (T3) Jesus – Christus (T4) Mensch und Menschenbild (T5) Freiheit und Verantwortung (T6). Kurse auf grundlegendem Niveau müssen die Themenbereiche T3 und T4 sowie zwei weitere der sechs Themenbereiche bearbeiten.
Hessen	Es gibt folgende verbindliche Halbjahresthemen, zu denen in dem Einführungserlass in Kompetenzformulierungen die jeweiligen drei Schwerpunkte als „verbindliche Unterrichtsinhalte“ festgelegt sind. Wegen G8 wurde die Bezeichnung der Kurshalbjahre geändert (E= Einführungsphase; Q= Qualifikationsphase): 11.1 (E1) (Religion(en) erfahren; 11.2 (E2) Heilige Schriften verstehen (Bibel/Kor'an); 12.1 (Q1) Jesus Christus nachfolgen (NT/Christologie) 12.2 (Q2) Als Mensch handeln (Anthropologie/Ethik) 13.1 (Q3) Nach Gott fragen (bibl. Gottesbilder/Relig. Kritik/Theodizee) 13.2 (Q4) Als Christ leben (Spiritualität/Engagement/Kirche)
Mecklenburg-Vorpommern	<ul style="list-style-type: none"> • Jesus Christus – Verkündigung und Deutung • Die Frage nach Gott • Grundfragen der Ethik • Religion (als Phänomen) und die Religionen

Niedersachsen	Durch die zentralen Vorgaben sind die „Kursthemen“, die vorher frei aus den „Elementaren Aspekten“ zusammengestellt werden konnten, identisch geworden mit den „Thematischen Schwerpunkten“. Deshalb gibt es jetzt auch landesweit einheitliche Kursfolgen, die von Jahr zu Jahr wechseln, wobei jeweils in 12,1 des nächsten Schuljahres das Thema von 13,1 des vorherigen Schuljahrs „dran“ ist.
Nordrhein-Westfalen	<p>Die christliche Antwort auf die Gottesfrage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gottesbilder der Exoduserzählung • Feuerbachs religionskritische Erklärung der Rede von Gott • Theodizeefrage: Auszüge aus dem Buch Hiob und theologische Reflexionen zu dem im Leid solidarischen Gott • Möglichkeiten des Redens von Gott: Unverfügbarkeit Gottes und Notwendigkeit menschlichen Redens von Gott (nur Leistungskurs) <p>Das Zeugnis von Zuspruch und Anspruch Jesu Christi</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reich-Gottes-Verkündigung Jesu: Gleichnisse und Bergpredigt • Deutung des Todes Jesu: neutestamentliche Texte im synoptischen Vergleich • Deutung der Auferstehung Jesu: Erzählungen vom leeren Grab und Erscheinungsgeschichten <p>Die Kirche und ihre Aufgabe in der Welt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kirchlichen Reaktionen auf krisenhafte Herausforderungen: Barmer Theologische Erklärung • Gerechtigkeit als Herausforderung für das Handeln in der Gegenwart <p>Das Welt- und Geschichtsverständnis aus christlicher Hoffnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die christliche Hoffnung auf Vollendung der Welt: Apokalyptisches Denken als Ausdruck von Zukunftsangst und Zukunftshoffnung zur Zeit Jesu und in der Gegenwart
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • 11/2 Themengruppe II: Aussagen des christlichen Glaubens und ihre Reflexion (Jesus; Gott; Die Bibel als Wort Gottes) • 12/1 Themengruppe III: Deutung und Gestaltung von Welt und Leben im individuellen und interpersonalen Bereich (Wesen und Bild des Menschen; Der Einzelne und der Mitmensch – Begründung sittlicher Normen) • 12/2 Themengruppe IV: Deutung und Gestaltung von Welt und Leben im gesellschaftlichen Bereich (Christliche Hoffnung und Gestaltung der Welt; Gesellschaftliche Verantwortung in der Geschichte der Kirche; Verantwortliche Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen) • 13/1 Themengruppe V: Das Christentum in Auseinandersetzung und Dialog (Religionskritik; das Verhältnis zum Judentum als theologisches Problem, Naturwissenschaften und christlicher Glaube)
Saarland	<ul style="list-style-type: none"> • 11/1 Moral und Gewissen • 11/2 Kirche und Welt • 12/1 Gott und Gottesbilder • 12/2 Glaube und Wissen
Sachsen	Keine Angabe

Sachsen-Anhalt	Folgende Themen sind verbindlich: <ul style="list-style-type: none">• Die Wohnung Gottes bei den Menschen – Theologie• Jesus Christus – Christologie Sie können mit jenen Wahlthemen, die nicht explizit als Halbjahresthemen aufgenommen sind, kombiniert werden.
Schleswig-Holstein	Verbindliche Kursthemen in der Qualifikationsphase sind folgende: <ul style="list-style-type: none">• Biblisches Reden von Gott (unter Berücksichtigung der hist.-krit. Methode und ihrer Anwendung im Bereich des Alten bzw. des Neuen Testaments)• Wer war, wer ist Jesus Christus?• Nichtchristliche Religionen in Geschichte und Gegenwart
Thüringen	Drei Pflichtthemenbereiche: <ol style="list-style-type: none">1. Glauben heute – Lehren von Gott2. Nach sich selbst fragen – Anthropologie3. Jesus Christus/Christologie

Kirchliche Unterstützung	4. Werden von den Kirchen des Bundeslandes Wettbewerbe ausgeschrieben, deren Ergebnisse von den Schülerinnen und Schülern als „Besondere Lernleistung“ eingebracht werden können? Falls ja: Wer trägt den Wettbewerb, wer begleitet ihn, wie lautet die Kontaktadresse?	5. Vergeben die Kirchen des Bundeslandes besondere Preise für herausragende Leistungen in Ev. Religion im Abitur?
Baden-Württemberg	Der Wettbewerb „Christentum und Kultur“ wird von allen vier großen Kirchen in Baden-Württemberg gemeinsam verantwortet und jedes Schuljahr neu aufgelegt. Er kann als „Besondere Lernleistung“ die 5. mündliche Prüfung ersetzen, im beruflichen Gymnasium unter bestimmten Bedingungen auch eine schriftlichen Prüfung. Kontaktadresse: RPI Karlsruhe Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe www.rpi-baden.de	In Baden für hervorragende Leistungen im 4-stündigen Fach. In Württemberg für hervorragende Leistungen in allen allgemeinbildenden Schularten, also in der Kursstufe für 2- und 4-stündige Kurse.
Bayern	Nein	Nein
Berlin-Brandenburg	Keine Angabe	Keine Angabe
Bremen	Keine Angabe	Keine Angabe
Hamburg	Nein	Ja, den mit einem Preisgeld verbundenen Gerhard-Bohne-Preis für herausragende schriftliche Abiturleistungen.
Hessen	Nein. Überlegungen dazu wurden, nach Rückbindung mit der Lehrerschaft, zurückgestellt.	Nein
Mecklenburg-Vorpommern	Nein	Nein

Niedersachsen	Der Wettbewerb wird finanziell vom RPI Loccum und maßgeblich von der Hanns-Lilje-Stiftung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers getragen. Personell ruht er auf den Schultern der Dozentin für Gymnasien und Gesamtschulen, die für Kostenkalkulation, Konzeption, Begleitung etc. zuständig ist. Der Wettbewerb wurde im Zwei-Jahres-Rhythmus zum fünften Mal im Schuljahr 2007/08 durchgeführt. Ab 2010/2011 schließen sich auf jeden Fall zwei, wahrscheinlich drei und möglicherweise weitere Durchläufe an. Kontaktadresse: RPI Loccum, Uhlhornweg 10-12, 31547 Rehburg-Loccum.	Nein
Nordrhein-Westfalen	Gelegentlich werden Wettbewerbe in der Trägerschaft der Bildungsabteilung des Landeskirchenamts ausgeschrieben.	Nein
Rheinland-Pfalz	Prinzipiell nein. Gelegentlich werden Wettbewerbe von den Landeskirchen ausgeschrieben, die jedoch nicht in die Qualifikation eingehen können.	Generell nicht. Besondere Lernleistungen können auf Antrag der Fachschaft RU mit einem kirchlichen Preis gewürdigt werden.
Saarland	Siehe Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen.	Die Landeskirchen nein, die örtliche Kirchengemeinde nach Rücksprache.
Sachsen	Keine Angabe	Keine Angabe
Sachsen-Anhalt	Facharbeiten und Besondere Lernleistungen sind möglich.	
Schleswig-Holstein	Von der Nordelbischen Kirche wird seit Januar 2008 der Gerhard-Bohne-Preis ausgeschrieben (aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche), es werden die jeweils drei besten Arbeiten der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Ev. Religion prämiert. Kontaktadresse: Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel	Ja, den mit einem Preisgeld verbundenen Gerhard-Bohne-Preis für herausragende schriftliche Abiturleistungen.
Thüringen	Nein	Nein

Alternativ- bzw. Ersatzfachregelung	6. Gibt es für Ev. Religion ein Alternativ- bzw. Ersatzfach? Welches?	7. Welche Beleg- und welche Einbringverpflichtungen gibt es für das Alternativ- bzw. Ersatzfach in der Qualifikationsphase?	8. Welche Belegverpflichtungen gibt es für das Alternativ- bzw. Ersatzfach in der Einführungsphase?
Baden-Württemberg	Ja, und zwar Ethik.	Belegverpflichtung ist gegeben, wenn kein RU besucht wird. Einbringverpflichtung entsprechend dem RU.	Belegverpflichtung ist gegeben, wenn kein RU besucht wird.
Bayern	Ja, Ethik ist Ersatzfach.	Beleg- und Einbringverpflichtungen im Ersatzfach sind identisch mit denen in Religionslehre.	Wie auch für Religionslehre: Abitur kann in diesem Fach nur gemacht werden, wenn der Unterricht auch schon in der 11. Jahrgangsstufe besucht oder eine „Feststellungsprüfung“ gemacht wurde.
Berlin	Philosophie, ist aber kein Ersatzfach.	Siehe Frage 6.	Siehe Frage 6.
Brandenburg	Philosophie, ist aber kein Ersatzfach.	Siehe Frage 6.	Siehe Frage 6.
Bremen	Philosophie	2 Semester, falls Abiturfach: 4 Semester.	Keine Angabe
Hamburg	Wahlpflicht zwischen Religion und Philosophie	4 Semester Belegpflicht, keine Einbringpflicht – entsprechend dem Fach Religion.	2 Semester

Hessen	Das Ersatzfach ist Ethik. Dies gilt in Hessen für alle Schulformen.	In der Praxis kann die Belegpflicht für das Fach Ethik, mangels genügend Lehrkräfte, nicht überall verbindlich durchgesetzt werden. In Städten mit einer hohen Zahl nicht-christlicher Schüler/-innen aber weitgehend abgedeckt, auch in der Mittelstufe. Ethik kann, wie RU ins Abitur eingebracht werden.	S.o. bei 6 und 7.
Mecklenburg-Vorpommern	Philosophie	Ist einbringungspflichtig (wie Religion)	Vollwertiges Ersatzfach, aber nur einstündiger Unterricht wie Religion
Niedersachsen	Ja. „Werte und Normen“	Belegverpflichtung: Vier Kurse (d.h. durchgehend alle vier Halbjahre). Einbringverpflichtung: Zwei aufeinander folgende Kurse.	2 Kurse
Nordrhein-Westfalen	Philosophie	Muss durchgängig belegt werden, weil es erst mit der Oberstufe einsetzt.	Setzt bisher mit der 11 ein.
Rheinland-Pfalz	Ethik ist verpflichtendes Ersatzfach, wenn keine Teilnahme in Religion erfolgt.	Ethik (das gleiche gilt für Religion) muss durchgängig belegt werden sein, wenn es als 4. Prüfungsfach im mündlichen Abitur gewählt wird. Die Schulleitung kann über Ausnahmen auf Antrag entscheiden.	Muss auch dort mit zwei Stunden belegt werden, wenn keine Teilnahme am RU erfolgt.
Saarland	Allgemeine Ethik	Wie Religion zu belegen und einzubringen: 4 Kurse Belegungspflicht, 2 Kurse Einbringpflicht (darunter 12/2).	Wie Religion: 2 Wochenstunden
Sachsen	Keine Angabe	Keine Angabe	Keine Angabe

Sachsen-Anhalt	Ethik und Religionsunterricht sind Wahlpflichtfächer.	Falls ev. oder kath. RU nicht angeboten werden kann, ist für jene Schüler/-innen, deren Wahl „ins Leere“ läuft, die Teilnahme am Ethikunterricht Pflicht, sofern dieser eingerichtet ist. Wünscht ein/-e Schüler/-in eine mündliche Abiturprüfung, müssen sechs Halbjahre belegt werden.	Die Einbringpflicht regelt die Gesamtkonferenz. Sie kann die Verpflichtung ganz aufheben oder die Einbringpflicht von zwei Halbjahren für die gesamte Oberstufe festlegen.
Schleswig-Holstein	Für das Fach Ev. Religion gibt es in der gymnasialen Oberstufe das Fach Philosophie als Alternativfach.	Beleg- und Einbringpflicht besteht für die zwei Halbjahre der einjährigen Einführungsphase ebenso wie für zwei Halbjahre der zweijährigen Qualifikationsphase für den Ev. Religionsunterricht bzw. für den Ersatzunterricht Philosophie.	Siehe oben
Thüringen	Ja, Ethik.	Belegverpflichtung ist gegeben, wenn kein RU besucht wird. Einbringverpflichtung entsprechend dem RU.	Belegverpflichtung ist gegeben, wenn kein RU besucht wird.

Klausuren	9. Gibt es eine Pflicht zum Schreiben von Klausuren für alle Teilnehmenden eines Kurses in Ev. Religion (unabhängig davon, ob sie in Religion Abitur machen)?	10. Gibt es eine Pflicht zum Schreiben schulinterner Vergleichsarbeiten für Ev. Religion in der Qualifikationsphase?
Baden-Württemberg	Ja, und zwar eine Klausur pro Halbjahr beim zweistündigen Fach und zwei Klausuren pro Halbjahr im vierstündigen Neigungsfach.	Nein
Bayern	Ja	Nein
Berlin	Nein	Nein
Brandenburg	Nein	Nein
Bremen	Ja	Nein
Hamburg	Ja	Nein
Hessen	Ja, alle die an einem Kurs teilnehmen, müssen zwei Klausuren pro Halbjahr (GK) schreiben. Eine der beiden Klausuren kann durch eine andere Leistung (Referat, Präsentation usw.) ersetzt werden.	Ja. In der 12. Klasse soll eine der vier Klausuren eine Vergleichsarbeit sein. Dies gilt nur, wenn es zwei parallele Kursgruppen Ev. Religion gibt.
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, mindestens eine Klausur pro Halbjahr. Ergibt 50% der Halbjahreskursnote.	Nein
Niedersachsen	Ja. Für das vierstündige Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau zwei Klausuren pro Halbjahr (also vier pro Schuljahr), in den vierstündigen Fächern mit normalem Anforderungsniveau drei Klausuren pro Schuljahr, in den zweistündigen Fächern (ohne Abitur) zwei bis drei pro Schuljahr.	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein, Klausur schreibt, wer sich die Option für das Abitur offen halten will.	Bisher nicht

Rheinland-Pfalz	Im Grundkurs schreiben alle Teilnehmenden pro Halbjahr eine Kursarbeit, die ein Drittel der Halbjahreszeugnisnote ausmacht. Zweidrittel der Zeugnisnote resultieren aus „sonstigen Leistungen“. In die Gesamtqualifikation kann auch eine z.B. im Grundfach Religion erarbeitete „Besondere Lernleistung“ eingebracht werden.	Bisher nicht
Saarland	Einführungsphase: 1 schriftliche Überprüfung pro Halbjahr. Hauptphase: 2 Kursarbeiten pro Halbjahr. In 12/2 eine Klausur.	Nein
Sachsen	Keine Angabe	Keine Angabe
Sachsen-Anhalt	Zwei Klausuren sollen pro Halbjahr geschrieben werden. Oft wird eine davon durch Referate oder Projekt-Präsentationen ersetzt.	Keine Angabe
Schleswig-Holstein	Die Verpflichtung zum Schreiben von Klausuren (eine pro Halbjahr) für alle Teilnehmenden eines Kurses in Ev. Religion besteht.	Nein
Thüringen	Ja	Nein

Evangelisch-katholische Kooperation	11. Welche Formen der ökumenischen Kooperation sind für die gymnasiale Oberstufe zwischen den Kirchen und den Kultusbehörden vereinbart?
Baden-Württemberg	<p>Im gegenseitigen Einverständnis können in den letzten drei Schuljahren maximal 2 Kurse der anderen Konfession besucht werden, in Härtefällen auch mehr.</p> <p>Für das vierstündige Neigungsfach ist die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der jeweils anderen Konfession grundsätzlich genehmigt. (Vereinbarung zur Konfessionellen Kooperation in Baden-Württemberg, 1.3.2005). Dies ist die Voraussetzung dafür, dass an etwa 25% der Gymnasien in Baden-Württemberg ein solcher Neigungskurs in ev. oder kath. Religionslehre angeboten werden kann.</p> <p>Die weitergehenden Regelungen für die Konfessionelle Kooperation in Baden-Württemberg gelten nur bis zur 10. Klasse.</p>
Bayern	<p>Die „Fächer“ werden nach Konfessionen getrennt unterrichtet. Bei den „Seminaren“ gibt es eine ökumenische Öffnung für Schülerinnen und Schüler. Die Lehrkraft, die ein solches „Seminar“ durchführt, definiert mit dem von ihr unterrichteten Fach „Evangelische Religionslehre“ oder „Katholische Religionslehre“ das jeweilige Fach als „Leitfach“ für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler des konkreten Seminars.</p>
Berlin	Keine
Brandenburg	Keine
Bremen	Es wird nur „ökumenischer RU“ erteilt, in Sek. II als Religionskunde.
Hamburg	Es gibt die Gemischte Kommission Schule/Kirche, zu der aber kein Vertreter der katholischen Kirche gehört.
Hessen	<p>Die allgemeine Regelung für „RU in ökumenischer Öffnung“ gilt auch für die Oberstufe: wenn weniger als acht Schüler /-innen teilnehmen und keine andere Lösung gefunden wird, kann ein gemischt-konfessioneller Kurs gebildet werden. Die Schule muss dies jährlich neu beantragen. Wenn nur einer der Eltern oder Schüler/-innen Unterricht in der eigenen Konfession wünscht, wird der Antrag abgelehnt. Darum findet sogar an beruflichen Gymnasium (wo sonst in der Berufsschule RU konfessionell gemischt stattfindet) selten konfessionell gemischter Unterricht statt. Um Evangelische Religion im Abitur einzubringen, müssen wenigsten vier Kurse in der Qualifikationsphase (12/13) belegt werden. Wenn die Schule keinen Kurs anbieten kann, dürfen auch zwei Kurse in Katholischer Religion belegt werden (VOGO/BG § 21-2). Leistungskurse kommen in der Praxis nur zustande, wenn sie von Schüler/-innen aus beiden Konfessionen belegt werden. Hier bestimmt aber in der Praxis die Konfessionalität der Lehrkraft, ob der Kurs und das Abitur „evangelisch“ oder „katholisch“ genannt wird. Für andere Kooperationen (einzelne gemeinsame Stunden, Projekte, Lehrausflüge) gibt es keine Hemmnisse.</p>

Mecklenburg-Vorpommern	Keine
Niedersachsen	Die Beleg- und Einbringverpflichtungen können maximal zur Hälfte durch Kurse in der anderen Konfession erfüllt werden. Für Prüflinge in Religion entfällt diese Einschränkung, d.h. evangelische Schüler/-innen können ihre Beleg- und Einbringverpflichtung ausschließlich in Katholischer Religion erfüllen und umgekehrt. Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht des anderen Bekenntnisses ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft.
Nordrhein-Westfalen	Möglichkeit der Zusammenführung von Kursen in der 13/2; entfällt bei der Schulzeitverkürzung auf 12 Jahre.
Rheinland-Pfalz	Wird Religion als Grundfach gewählt, müssen in der Oberstufe drei Kurse im RU der eigenen Konfession besucht werden.
Saarland	Zwei Kurse in der Hauptphase sind wechselseitig belegbar, wenn der Fachlehrer/die Fachlehrerin zustimmt und Religion nicht als 4. Prüfungsfach genommen wird.
Sachsen	Keine Angabe
Sachsen-Anhalt	Keine Angabe
Schleswig-Holstein	Zwischen den Kirchen und den Kultusbehörden sind folgende Formen der ökumenischen Kooperation vereinbart (Durchführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 3 des Runderlasses „Religionsunterricht an den Schulen Schleswig-Holsteins“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 7.5.1997): <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Fachkonferenzen zur praktischen Konzeption der Kooperation • Gegenseitige Hospitationen zum Kennenlernen der Methodik und des Unterrichtsmaterials • Bildung von Arbeitsgruppen innerhalb einer Schule oder schulübergreifend, die kooperative Ansätze begleiten, auswerten, Impulse und Probleme aufgreifen und Unterrichtsmaterial erstellen • Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Beteiligung an Projekten • Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kolleg/-innen zur Konzeption der Kooperation und zur Erstellung von Unterrichtsmaterial • Durchführung von team-teaching • Durchführung gemeinsamer Unterrichtsreihen • (gemeinsamer) Besuch außerschulischer Lerninitiativen (z.B. Vorträge oder Ausflüge)
Thüringen	Es finden mehr oder weniger regelmäßige Gespräche zwischen Kultusministerium und der Landeskirche unter Beteiligung katholischer Vertreter statt.

Chancen – Probleme – Entwicklungen I	12. Welche Chancen und Probleme gibt es für den Ev. RU auf der Basis der zur Zeit geltenden Regelungen (zum Beispiel im Vergleich zur vorherigen Regelung)?
Baden-Württemberg	<p><u>Allgemein bildendes Gymnasium:</u> Die beachtliche Zahl der vierstündigen Kernfachkurse ermöglicht einer großen Zahl von Schüler/-innen eine intensive Auseinandersetzung mit religiösen Fragen. Dies findet eine ausgesprochen positive Resonanz bei den Schüler/-innen, motiviert Lehrkräfte (Fortbildungsnachfrage) und ermöglicht Sonderveranstaltungen (Uni-Besuch, Kloster auf Zeit ...).</p> <p>Die Präsentationsprüfung in der fünften (mündlichen) Abiturprüfung wird von guten und interessierten Schüler/-innen genutzt, um eigene Fragen aufzuarbeiten und einzubringen. Zu registrieren sind aber auch schwache Leistungen, das Mittelfeld ist ausgedünnt.</p> <p>Gegenüber der früheren Abiturregelung (vorgelegte Aufgabe muss bearbeitet werden) kommt es häufig nicht mehr zu einer Wiederholungsphase in der Abiturvorbereitungszeit, in der es Schüler/-innen gelang, Inhalte verschiedener Einheiten miteinander zu verknüpfen und eigenständig weiter zu bedenken. Dies wird von vielen Kolleginnen und Kollegen als ein Verlust erlebt, auch wenn sie gleichzeitig die neuen Präsentationsfähigkeiten begrüßen.</p> <p>Die Zahl der mündlichen Abiturprüfungen geht leicht zurück.</p> <p>Insgesamt bedarf es im zweistündigen Fach vermehrter Anstrengungen, damit Schüler/-innen ein Verständnis für Zusammenhänge entwickeln und sich nicht nur auf wenige (sie interessierende) Fragen spezialisieren.</p> <p><u>Berufliches Gymnasium:</u> Die große Zahl der schriftlichen Abiturprüfungen seit 2005 führt bei der Kollegenschaft zu einem gestiegenen Fortbildungsinteresse und stärkt die Stellung des Faches an den Schulen. Noch unklar ist, ob die neue Regelung, dass im schriftlichen Abitur zwei Texte bearbeitet werden müssen, für die Schüler/-innen beruflicher Gymnasien eher ein Vor- oder Nachteil ist, und ob man auf diese Weise den Anforderungen an eine Abiturprüfung gerecht werden kann. An beruflichen Gymnasien, an denen in BaWü ein Drittel aller Abiturienten ihre Reifeprüfung ablegen, können alle Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes nicht vierstündig belegt werden, also auch nicht RU. Im Hinblick auf die Förderung der Gesprächsfähigkeit zwischen Ökonomie und Naturwissenschaften auf der einen und Geisteswissenschaften auf der anderen Seite ist dies unbefriedigend.</p> <p><u>In allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien</u> werden im ersten Jahr der Qualifikationsphase „Seminarkurse“ angeboten, die an einem Thema eigenständiges und in Ansätzen wissenschaftliches Arbeiten ermöglichen. Dort werden – oft fächerübergreifend und unter Beteiligung von Religionslehrkräften – auch ethische, z. T. auch philosophische und religiöse Fragen bearbeitet.</p>

Bayern	<p>Da in der gymnasialen Oberstufe die aktuell gültigen Lehrpläne für das G8 erst mit dem Schuljahr 2009/2010 umgesetzt werden, können noch keine konkreten Vergleiche zur vorhergehenden Regelung anhand belastbarer Zahlen gezogen werden.</p> <p>Grundsätzlich hat sich durch die jüngste Lehrplanrevision keine Veränderung für das Fach Evangelische Religionslehre im Blick auf die Abiturfähigkeit ergeben.</p> <p>Mit dem Wechsel vom „Leistungskursmodell“ hin zum Modell freiwählbarer W-Seminare („Wissenschaftspropädeutisches Seminar“) und P-Seminare („Projektseminar zur Studien- und Berufsorientierung“) könnte die Chance verbunden sein, dass zukünftig mehr Schülerinnen und Schüler an solchen Seminaren mit dem Leitfach Evangelische Religionslehre teilnehmen als bei den früheren Leistungskursen.</p>
Berlin	<p>Da der RU kein ordentliches Lehrfach ist, kommt es nicht an allen Gymnasien und an in allen Jahrgangsstufen zu Kursen. Diese sind dann freiwillig und nicht relevant.</p>
Brandenburg	<p>Da der RU kein ordentliches Lehrfach ist, kommt es nicht an allen Gymnasien und an in allen Jahrgangsstufen zu Kursen. Diese sind dann freiwillig und nicht relevant.</p>
Bremen	<p>Problem ist die Reduzierung der schriftlichen Prüfungsfächer des dritten Prüfungsfaches im Zentralabitur, bei denen Religion nicht mehr berücksichtigt ist; demnächst wird auch die verkürzte Einführungsphase problematisch, für deren Stundentafel Religion nicht mehr obligatorisch vorgesehen ist.</p>
Hamburg	<p>Die Wahlpflicht schafft große Verbindlichkeit. Durch schon jetzt z.T. verschärfte Auflagen bezüglich der Abiturfächer und der abzudeckenden Aufgabenfelder kann es Probleme geben, Religion als schriftliches Abiturfach zu wählen.</p>
Hessen	<p>Mit der neuen Oberstufenordnung wurden Deutsch und Mathematik zu Pflichtfächern, die immer ins Abitur eingebracht werden müssen. RU, der ein beliebtes Fach im schriftlichen Abitur ist, wurde dadurch um ca. 30% reduziert. Dies wurde zum Teil kompensiert durch höhere Prüfungszahlen im 4. (mündliches Abitur) und 5. Prüfungsfach (Präsentationen/BLL).</p> <p>2007 wurde das zentrale „Landesabitur“ eingeführt. Ev. Religion befindet sich in der Rangliste der Fächer auf Grundkursniveau stabil an sechster Stelle, nach Deutsch, Mathematik, Englisch, Politik/Wirtschaft und Geschichte.</p>

Mecklenburg-Vorpommern	<p>Hauptproblem ist die Tatsache, dass RU von Klasse 1 bis 10 entsprechend der geltenden Stundentafel nur einstündig erteilt wird. Ebenso in Klasse 10 am Gymnasium, die zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe rechnet. Was ist unter solchen Rahmenbedingungen ein mögliches Abitur in Ev. Religion wert? Kann es überhaupt bundesweit vergleichbar sein? Nach dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland ist auch von der kirchlichen Seite her versäumt worden, die Zweistündigkeit des Faches in gesetzlichen Regelungen als anzustrebende Option festschreiben zu lassen. Der seitdem bis heute bestehende Lehrkräftemangel führt zum verbreiteten Einsatz von Religionslehrer/-innen an mehreren Schulen. Fünf Schulen sind keine Seltenheit. Es stellt sich die Frage nach dem pädagogischen Sinn und der Qualität eines unter solchen Bedingungen erteilten Unterrichts. Bedingt durch das Lehrpersonalkonzept stellt das Land praktisch kaum neue Religionslehrer/-innen ein. Die von beiden Theologischen Fakultäten in großer Zahl ausgebildeten Lehramtsstudierenden gehen bereits zum Referendariat in westliche Bundesländer, weil sie dort wesentlich bessere berufliche Bedingungen erwarten (Gehalt, Vollzeit, Verbeamtung).</p>
Niedersachsen	<p>Chancen: Erhalt des Faches Religion als Prüfungsfach durch die Möglichkeit gemischt-konfessioneller Prüfungskurse. Probleme: Religion als Prüfungsfach kann nicht mehr erhalten werden, wenn sich nicht Schüler/-innen in Kursstärke für Religion als Prüfungsfach interessieren, d.h. wenn nicht vorher schon die ev. und kath. Fachgruppe relativ hohe Prüfungszahlen vorzuweisen hatte. Dieses Problem wird durch die Profiloberstufe verschärft. In etlichen Schulen können Schüler/-innen, die sich für ein gesellschaftswissenschaftliches Profil entscheiden, Religion nicht mehr als Prüfungsfach wählen. Hier gibt es in den Städten nur noch die Möglichkeit von Kooperationskursen zwischen mehreren Schulen, in ländlichen Gebieten ist diese Wahl nicht möglich.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Chance: Religion wird bei der Schulzeitverkürzung auf 12 Jahre durchgängig belegt werden müssen. Mehr Verbindlichkeit durch das Zentralabitur. Probleme: Gefahr der Engführung des Unterrichts durch zu starke Fixierung auf die Themenfelder des Zentralabiturs; Vernachlässigung der anthropologischen Themen (hier wird es voraussichtlich eine Nachbesserung geben).</p>
Rheinland-Pfalz	<p>Der Oberstufenlehrplan, der seit 1983 existiert, bietet immer noch ein anspruchsvolles und offenes Curriculum mit erstaunlich aktuell klingenden Kompetenzbeschreibungen. Religion als 4. mündliches Abiturprüfungsfach erfährt (wenn es die Fächerkombination des Schülers erlaubt) eine seit Jahren anhaltende erfreuliche Akzeptanz.</p>
Saarland	Keine Angabe
Sachsen	Keine Angabe

Sachsen-Anhalt	Die Schüler/-innen können unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit ev. oder kath. RU oder Ethikunterricht wählen. Die konfessionelle Kooperation ist offiziell schwierig, weil die kath. Kirche auf der konfessionellen Trias besteht und katholischen Religionsunterricht schulübergreifend in den Pfarreien anbietet. Dieser wird vom Kultusministerium anerkannt.
Schleswig-Holstein	<p>Mit der Einführung der neuen Oberstufe (Profiloberstufe) ab 2008/2009, die in der „Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)“ festgelegt ist, verband sich die Wiederaufnahme des Faches Religion in das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld. Damit ist die Abiturfähigkeit des Faches für das gesellschaftswissenschaftliche Profil (eines von fünf möglichen Profilen in der Oberstufe) als durchgängig in der gesamten Oberstufe unterrichtetes Fach gegeben. Schwieriger erweist es sich, den Schüler/-innen in den anderen Profilen die Möglichkeit zu eröffnen, Religion als Abiturprüfungsfach zu wählen, es sei denn, Religion wird als Profilgebendes Fach bzw. auch als Profilergänzendes Fach in eines der vier anderen möglichen Profile aufgenommen.</p> <p>Die Beleg- bzw. Einbringpflicht des Faches Religion für zwei Halbjahre der einjährigen Einführungsphase und für zwei Halbjahre der zweijährigen Qualifikationsphase sichert zumindest eine Basispräsenz des Faches in der Oberstufe. Problematisch erscheint hier, dass der Religionsunterricht nicht kontinuierlich in der Oberstufe erteilt werden wird, so dass eine sinnvolle Gestaltung erschwert ist.</p> <p>Eine weitere Schwierigkeit besteht auch in der Regelung, dass nur zwei Semester des in der Oberstufe erteilten Religionsunterrichtes in der jeweils anderen Konfession anerkannt sind, woraus sich vor allem für das Fach Katholische Religion Probleme als Abiturfach ergeben.</p>
Thüringen	Chancen für den Ev. Religionsunterricht liegen u.a. in der seit einigen Jahren zu beobachtenden Tendenz, dass immer mehr konfessionslose Schüler/-innen den RU anwählen. Probleme bestehen in der geringen ökumenischen Kooperation (siehe Sachsen-Anhalt) und in der Tatsache, dass das Fach Ev. Religion nicht im gesellschaftswissenschaftlichen eingegliedert ist, was die Wahlmöglichkeit in Hinblick auf die Abiturprüfung einschränkt (aber nicht unmöglich macht).

Chancen – Probleme – Entwicklungen II	13. Gibt es bei den sich abzeichnenden Entwicklungen Tendenzen, die für den RU (z.B. im Hinblick auf die Schriftlichkeit im Abitur) besonders hinderlich bzw. förderlich werden könnten? Welche?
Baden-Württemberg	<p><u>Allgemeinbildende Gymnasien:</u> Es gibt Gymnasien gibt, bei denen die Einrichtung eines vierstündiges Kernfaches in ev. oder kath. Religionslehre auch bei einer „mittleren“ Zahl von interessierten Schüler/-innen schwierig ist.</p> <p><u>Allgemeinbildende und berufliche Gymnasien:</u> Die Bereitschaft, an dem kirchlichen Wettbewerb teilzunehmen und ihn in der Schule nach einer Prüfung als „Besondere Lernleistung“ einzubringen, steigt langsam aber kontinuierlich an.</p>
Bayern	Im Moment noch wenig absehbar.
Berlin	Durch das Scheitern des Volksentscheids: keine Änderungen zu erwarten.
Brandenburg	Die GOST-Verordnung wird geändert, doch ergeben sich wenig Änderungen für den RU.
Bremen	Religion als schriftliches Prüfungsfach ist nur noch als LK wählbar, den es nur an wenigen Schulen gibt. Die Profilierung der Oberstufe fördert nicht die Belegung des Faches Religion, weil die Schulen es selten als Profilmfach einsetzen. Dadurch kann Religion auch nicht als 5. Prüfungsfach mit einer Projektprüfung im Abitur angewählt werden.
Hamburg	<p>Es wird unwahrscheinlicher, dass Religion als Abiturfach gewählt wird. Es wird darauf zu achten sein, dass Religion in möglichst vielen Profilmbereichen vertreten ist.</p> <p>Ab 2009 (Eintritt in die Studienstufe/Qualifikationsphase der Profilmoberstufe) kann Religion – wie andere Fächer auch – nur noch als schriftliches Abiturfach gewählt werden, wenn es profilmgebendes Fach ist.</p>
Hessen	Ein Problem bleibt die Zwei- oder Dreistündigkeit des Fachs. Es obliegt der Schulleitung das Fach als Grundkurs zwei- oder dreistündig erteilen zu lassen. Dies gilt auch für die Fächer Kunst, Musik und Sport. Dass damit gegen die bundesweit empfohlene Regelung (GK: 3, LK: 5) verstoßen wird, wird von der Landesregierung nicht als Problem erfahren, weil im Rahmen der Stärkung der Eigenverantwortlichen Schule hier eher keine Änderung zu erwarten ist. Auch die Ungleichheit, die dadurch beim zentralen Landesabitur entsteht hat nicht zur Änderung dieser Regelung geführt. Zunehmend gelingt es einzelnen Schulen, im Blick auf die hohen Zahlen der Abiturient/-innen mit Ev. RU, in ihrer Schule die 3-Stündigkeit durchzusetzen.
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Angabe

Niedersachsen	<p>Ein mittlerweile vordringliches Problem ist die mangelnde Unterrichtsversorgung im Fach Ev. RU insgesamt. Lehrkräfte werden vielfach im Zweitfach eingesetzt.</p> <p>Hinderlich ist darüber hinaus an manchen Schulen die Profilbildung in der Oberstufe mit eingeschränkten Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfungsfächer sowie ein Schulklima, in welchem Religion nicht zum Kanon der wünschbaren Bildungsgüter gehört.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>Wenn das neue Schulgesetz in NRW in Kraft tritt (2010) muss Religion 4-stündiges Neigungsfach sein, um schriftlich im Abitur vorzukommen. In diesem Umfang wurde das Fach bisher nie unterrichtet. Außerdem wirken sich die anderen Pflichtbindungen hinderlich aus.</p>
Rheinland-Pfalz	Keine Angabe
Sachsen	Keine Angabe
Sachsen-Anhalt	Dies ist noch nicht abzusehen.
Schleswig-Holstein	<p>Mit der Einführung der Profileroberstufe ergeben sich neben den oben skizzierten Schwierigkeiten u.a. folgende Probleme:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es obliegt der Schulleitung, Religion in das jeweilige Profil (als profilergänzendes Fach) aufzunehmen. Damit werden Wünsche der Schüler/-innen, Abiturprüfungen im Fach Religion abzulegen, immer weniger berücksichtigt. – Problematisch erscheint auch der Umstand, dass die personell schwach besetzten Fachschaften (wie Religion) geringe Chancen haben werden, sich offensiv in die Entscheidung der Profilgebung einzubringen. Die Fachschaften, die personell stärker ausgestattet sind, werden dementsprechend mehr in den Profilen vertreten sein (v.a. Erdkunde im gesellschaftswissenschaftlichen Profil). <p>Religion wird in der Regel kursübergreifend erteilt; das erschwert die Präsenz des Religionsunterrichtes als profilgebendes Fach.</p>
Thüringen	<p>Mit der anstehenden Reform der gymnasialen Oberstufe ist unter anderem die Chance verbunden, dass das Fach Evangelische Religion dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenbereich zugeordnet wird. Eine Entscheidung hierüber ist allerdings bisher noch nicht getroffen worden. Ansonsten sind weitere Chancen und Gefahren zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.</p>

Übersicht über die Regelungen im Fach Ev. Religion in der gymnasialen Oberstufe, Stand 19. Juni 2008

	Pflichtfach			Kursanzahl/ Einbringungsmöglichkeiten			Prüfungsfach möglich	Zuordnung zu einem Aufgabenfeld	Abituraufgaben im schriftlichen Abitur			Facharbeit möglich	„Besondere Lernleistung“
	Einbringungsphase/1	Einbringungsphase/2	Qualifikationsphase	Kursanzahl in der Qualifizierungsphase	Einbringungspflicht	Einbringungsmöglichkeit			als Leistungskurs bzw. als Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau	3. oder 4. schriftliches Fach (Grundkursniveau)	4. oder 5. mündliches Fach		
Baden- Württemberg	2	2	2	4		x	x	x	x	x	x		x
Bayern	2	2	2	4	2	x	x	x	x	x		Nur bei LK	
Bremen	3	3	3			x	x						
Hamburg	2	2	2/3	2		x	x	x	x		x		x
Hessen	2	2	2/3	4		x	x	x	x		x		x
Mecklenburg- Vorpommern	1	1	2	4		x	x			x	x		
Niedersachsen	2	2	2	4	2	x	x	x	x				x
Nordrhein- Westfalen	3	3	3	4	x	x	x	x	x		x		x
Rheinland- Pfalz	2	2	2	4		x	x		x				x
Saarland	2	2	2	4	2	x	x			x			x
Sachsen	2	2	3	4	x	x							
Sachsen-Anhalt	2	2	2	4	x	x							
Schleswig- Holstein	2/ 3	2/3	2/3	2		x	x						x
Thüringen	2	2	2	4		x	x						x

Schlussfolgerungen

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass die Kulturhoheit der Bundesländer sowie die Vielfalt der Landeskirchen und Bistümer zu einer unterschiedlichen Praxis des Religionsunterrichts in der Oberstufe des allgemeinbildenden und des beruflichen Gymnasiums geführt haben. Die vier neuen Oberstufenbücher, die seit 2002 erschienen sind, die neuen Einheitlichen Prüfungsanforderungen für das Abitur (EPA) vom November 2006 und das neue EKD-Kerncurriculum führen zu mehr Vereinheitlichung. Dies wird das Ansehen des Faches stärken.

In folgenden Bereichen sehen wir als ALPIKA-AG Sekundarstufe II/Gymnasium möglichen Handlungsbedarf, um diesen Prozess weiter zu fördern, und empfehlen unsere Schlussfolgerungen den Entscheidungsgremien in den Landeskirchen zur Diskussion an:

1. Erteilung und Stundenumfang

In Bremen und Berlin findet kein Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ im Sinne des Grundgesetzes Artikel 7 (3) statt.

Die minimale Stundenzahl in der Einführungsphase der Oberstufe beträgt zwei Stunden. Nur in Mecklenburg-Vorpommern ist dies nicht der Fall.

2. Kursanzahl und Einbringmöglichkeit ins Abitur

Die Kursanzahl in der Qualifizierungsphase der Oberstufe soll vier betragen. Nur in drei Bundesländern ist dies nicht der Fall: Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein.

3. Abiturfach (auf grundlegendem Anforderungsniveau)

Nur in Sachsen ist es nicht möglich, in Religion eine mündliche Abiturprüfung abzulegen.

Das schriftliche Abitur zeigt am klarsten und öffentlich, welchen Stellenwert das Fach im Gymnasium hat. Mit der Schriftlichkeit des Faches gewinnt es an Vergleichbarkeit und an Bedeutung. In wenigstens sechs Bundesländern ist es – nach dieser Bestandsaufnahme – nicht möglich, Religion auf grundlegendem Anforderungsniveau (Grundkurs) schriftlich prüfen zu lassen: Baden-Württemberg (allgemeinbildendes Gymnasium), Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Zweistündige Grundkurse sind eine schwache Basis für ein schriftliches Abitur auf grundlegendem Niveau. Die Regelung in sechs der 14 Bundesländer, Religionsunterricht in der Qualifikationsphase 3-stündig zu erteilen, begrüßen wir sehr.

4. Abiturfach (auf erhöhtem Anforderungsniveau)

In allen Bundesländern sollte Religion auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau schriftlich geprüft werden können. In vier Bundesländern fehlt die gesetzliche Grundlage, Religionsunterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau (Leistungskurs) anbieten zu können: Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

In sechs Bundesländern gehört der Religionsunterricht zu den zentral geprüften Abiturfächern. Wir begrüßen dies nachdrücklich.

5. Klausuren

Es sollte Bedingung sein, dass – wenn Religionsunterricht in der Oberstufe belegt wird –, von allen Schüler/-innen ein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht wird, auch wenn sie das Fach nicht als Abiturfach wählen. Die Regelung in Nordrhein-Westfalen – wo der Status des Faches ohnehin schwach ist –, nur Klausuren schreiben zu müssen, wenn Religion Abiturfach ist, sollte geprüft werden.

6. Facharbeiten und Besondere Lernleistungen

Die von der Kultusministerkonferenz geförderte Ausweitung der Prüfungsmöglichkeiten im Abitur über die schriftliche und mündliche Prüfung hinaus, wird auch für den Religionsunterricht nachdrücklich begrüßt. In sieben Bundesländern ist es möglich, Facharbeiten bzw. Seminararbeiten zu schreiben oder im Abitur Forschungsergebnisse zu präsentieren. Die Ausdifferenzierung dieser „Besonderen Lernleistungen“ in vielen unterschiedlichen Formen macht das Fach Religion für Schüler/-innen attraktiver.

7. Wettbewerbe und Prämierungen/Preise

Die Möglichkeit, diese Besonderen Lernleistungen im Rahmen kirchlicher Wettbewerbe zu erbringen, sollte von den Kirchen weiter gefördert werden.

Auch Preise für gute Abiturleistungen sollten, wie in anderen Fächern, von den Kirchen verstärkt verliehen werden. Beide Formen dienen der Wahrnehmung des Faches und der Nachwuchsförderung. Zudem bringen sie die inhaltliche Verantwortung der Kirchen für den Religionsunterricht in das öffentliche Bewusstsein.

8. Konfessionelle Kooperation

In Baden-Württemberg und Niedersachsen gibt es eine allgemeine rechtliche Regelung (ohne Einzelfallprüfung), nach der Schülerinnen und Schüler beim Religionsunterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau ihre gesamte Belegpflicht auch durch die Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession abdecken können. Hierdurch konnte das Zustandekommen von Kursen mit erhöhtem Anforderungsniveau und die Schriftlichkeit des Faches sichergestellt werden, weil die Vierstündigkeit des Faches eine Bedingung dafür ist, Religion als schriftliches Prüfungsfach wählen zu können. Es ist zu prüfen, ob eine solche Regelung auch für andere Bundesländer sinnvoll sein kann.

BESCHLUSS

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 4. Tagung zum Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe¹

1. Mit den Denkschriften „Identität und Verständigung“ sowie „Maße des Menschlichen“ hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sowohl Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität als auch Perspektiven zur Bildung in der Wissens- und Lerngesellschaft beschrieben.
2. Die EKD tritt für den Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in allen Schulformen und Schuljahrstufen ein. Aus der Perspektive des Artikels 4 GG dient der Religionsunterricht nach Artikel 7 (3) GG der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den Einzelnen. Schülerin und Schüler sollen sich frei und selbstständig orientieren können. Dem Staat selber ist daran gelegen, dass die nachwachsende Generation sich mit den ihn tragenden Werten und ihrer kulturellen weltanschaulichen und religiösen Herkunft auseinander setzt, sie kritisch befragt und positiv füllt.

Diesem Anliegen trägt der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe Rechnung. Die Zielsetzung der Arbeit in der gymnasialen Oberstufe – vertiefte Allgemeinbildung, allgemeine Studierfähigkeit und Wissenschaftspropädeutik – kann nach Ansicht der EKD nicht ohne eine religiöse Dimension des Lernens erreicht werden. Deshalb muss der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht nur verpflichtendes Belegungsfach, sondern auch anwählbares schriftliches und mündliches Abiturprüfungsfach bleiben. Mit ihrer Stellungnahme „Religion und Allgemeine Hochschulreife“ hat sich die EKD bereits entsprechend geäußert.

Bei den anstehenden Beratungen über eine neue Vereinbarung zur gymnasialen Oberstufe und zur Abiturprüfung bittet die EKD die Kultusministerkonferenz deshalb, dass

- die Gleichwertigkeit der Fächer,
 - die Erteilung der Fächer auf zwei Anforderungsniveaus und
 - die Repräsentanz der drei Aufgabenfelder in der Abiturprüfung gewahrt werden. Auf diese Weise wird es möglich sein, dass das Fach Evangelische Religion auch weiterhin als schriftliches Leistungs- oder Grundkursfach oder als mündliches Fach in der Abiturprüfung auftritt.
3. Der Rat der EKD wird gebeten, sich im dargelegten Sinne an die Kultusministerkonferenz zu wenden und der Synode entsprechend zu berichten.

Berlin, den 10. November 2005

Die Präses der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland

¹ Als PDF-Datei unter http://www.ekd.de/synode2005/beschluesse_religionsunterricht.html.
Eingesehen am 14.07.2008.

